



Telefon: 04231 8111
E-Mail: diex@ktn.gde.at
Zahl: 131-9/10-2022
D/9497/2025
Diex, am 02.02.2026

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten
und die Geschäftszahl anführen.

K U N D M A C H U N G

Herr Johann Riepl, wohnhaft in Grafenbach 78, 9103 Diex, hat mit Eingabe vom 11.06.2025 um die Erteilung der Bewilligung für die

**Änderung der Baubewilligung vom 14.04.2025, Zahl: 131-9/10-2022, D/1881/2025,
für die Errichtung eines Zu- und Umbaues
beim bestehenden Wohnhaus, einer bewehrten Erde und einer Senkgrube
auf den Grundstücken Nr. .143, .144 und 167/3, KG 76303 Diexerberg, angesucht.**

Der Bürgermeister der Gemeinde Diex ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, LGBI. 62/1996, in Verbindung mit §§ 39 bis 44 AVG, eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 24. Februar 2026, um 13:00 Uhr

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle in 9103 Diex 123 zusammen.

Sie werden als Beteiligter eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBI. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 82/2025, bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärung in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrundeliegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen im Gemeindeamt Diex während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 Einwendungen, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

**§ 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, AVG, BGBI. Nr. 51/1991,
zuletzt geändert durch BGBI. I. Nr. 82/2025:**

- Abs. (1) wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche

Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

- Abs. (1a) Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.
- Abs. (2) Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.
- Abs. (3) Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.
- Abs. (4) Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

**Der Bürgermeister
Anton Napetschnig**

Angeschlagen am: 02. FEB. 2026

Abgenommen am:

 @ AMTSIGNATUR	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert!</p> <p>Informationen unter http://www.diex.gv.at/verwaltung/amtssignatur.html</p>
Hinweis:	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Signatur aufgebracht am 02.02.2026 09:41:59